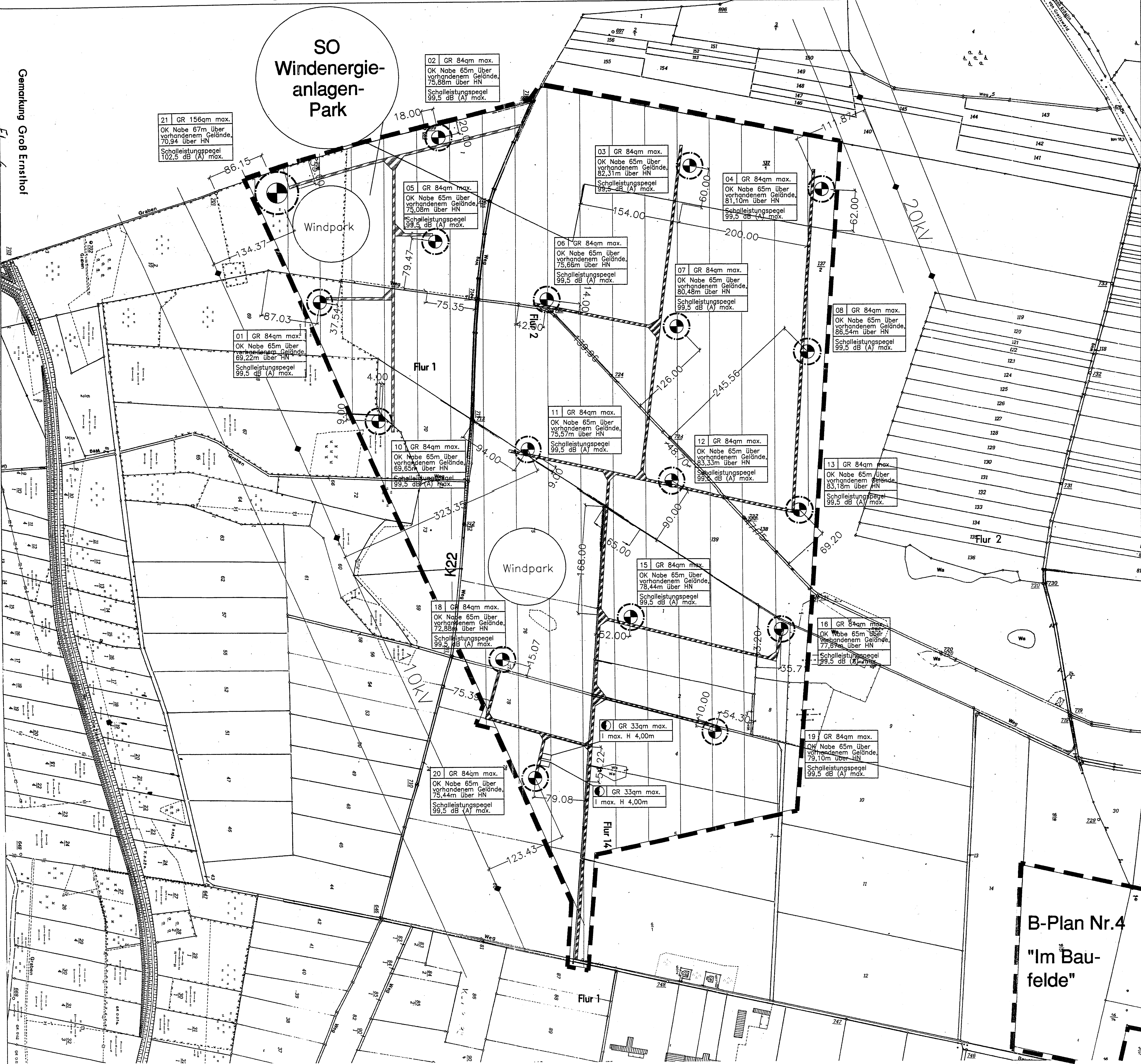


STADT WOLGAST

Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 "Windpark Wolgast" mit baugestalterischen Vorschriften "Teil A - Planzeichnung"



Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage: –Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
–Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
–Landesbauordnung M-V (LBAu M-V) vom 26.04.1994

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 BauGB

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Sondergebiet "Windenergieanlagen-Park" festgesetzt (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Auf den nicht für die Windenergieerzeugung benötigten Flächen ist landwirtschaftliche Nutzung möglich.
- Die Mindestnennleistung der Windenergieanlagen Nr. 1 bis 8, 10 bis 13, 15, 16 und 18 bis 20 muß 500 kW (Kilowatt) betragen. Die Mindestnennleistung der Windenergieanlage Nr. 21 muß 1.500 kW (Kilowatt) betragen. Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen (Flügelspanne) darf 100 m über der Erdoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Die Transformatorstationen der Anlagen mit einer Nennleistung von 500 kW dürfen eine Grundfläche von 8,0 m² und eine Bauhöhe von OK 2,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Transformatorstation der Nr. 21 darf abweichend eine Grundfläche von 13,0 m² nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–19 BauNVO).
- Die Transformatorstationen der Anlagen müssen auf der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Zwischen der Böschungsoberkante eines Grabens und einer dieser Böschungsoberkante am nächsten gelegenen Außenkante Wegebelag einer privaten Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 5,0 m einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- Ausnahme
Bei Grabenüberquerungen einschließlich daran angrenzender Kurvenbereiche können geringere Abstände zwischen Graben und privater Verkehrsfläche eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- Wenn Fundamentkreuze über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamentkreuze mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamentkreuze der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 1,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 10 LBAu M-V).
- Die Böschungen der Aufschüttungen sind in einer Neigung von 1:3 bis 1:5 auszuführen. Lediglich an den Seiten, wo Transformatorstationen oder Wegedämme errichtet werden, sind steilere Böschungsneigungen zulässig (§ 10 LBAu M-V).
- Die Fundamentkreuze der Windenergieanlagen sind in einer Stärke bis 0,20 m mit humusreichem Oberboden anzudecken, mit einer Grasensaat zu versehen und mindestens einmal jährlich zu mähen (§ 10 LBAu M-V).
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 10 und 53 LBAu M-V).
- Ausnahme
Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig (§ 10 und 53 LBAu M-V).
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Verkehrsflächen als unbefestigte Wegflächen mit einem Schotterbelag der Güteklasse B1 nach der EBA – NS 87 auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- In einem Radius von 50 m um die Achse der Trägerelemente der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von 20,0 m x 20,0 m als private Verkehrsflächen zulässig. Abweichend hiervon ist bei der Anlage 21 eine entsprechende Verkehrsfläche von 25,0 m x 25,0 m zulässig (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 und 11).
- Um die Stromübergabestationen ist an zwei Seiten der baulichen Anlagen ein 3,0 m breiter Gehölzstreifen anzulegen. Dieser ist mit standortgerechten Gehölzen, die eine Wuchshöhe von maximal 5,0 m erreichen, zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25).
- Die Transformatorstationen sind an mindestens einer Seite mit einem einreihigen Gehölzstreifen einzuräumen. Der Gehölzstreifen ist außerhalb von Aufschüttungen anzulegen. Er ist mit standortgerechten Gehölzen, die eine Wuchshöhe von maximal 5,0 m erreichen, zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25).
- Bei den Anlagen 1, 2 und 21 werden die erforderlichen Grenzabstände nach § 6 LBAu M-V unterschritten. Hierzu sind für die Anlagen 1, 2 und 21 Baulasten einzutragen (§ 7, Abs. 1 LBAu M-V).

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 LBAu M-V

- Die Trägerelemente der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerelement aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen (§ 10 LBAu M-V).
- Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in folgender Abstufung zu versehen:
– Vom Fundament nach oben über dunkelgrün heller werdend nach lichtgrau farbig abgesetzt (§ 10 LBAu M-V).
- Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muß im Uhrzeigersinn erfolgen (§ 10 LBAu M-V).
- Die Außenfassaden der Transformatorstationen und der Stromübergabestationen sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen (RAL 9018, RAL 6013), (§ 10 LBAu M-V).
- Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig (§ 53 LBAu M-V).

NACHRICHTLICHE HINWEISE GEM. § 9 Abs. 6 BauGB

- In die Ziffer 9 und 10 der textlichen Festsetzungen vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Bauherrn fachgerecht und spätestens im auf den Abschluß der Rohbaumaßnahmen folgenden Jahr durchzuführen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Vorhandene Bäume sind während der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu schützen.
- Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale im Lande Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 28. Dezember 1993, S. 975 ff. Fassung vom 25. September 1997, GVBl. M-V Nr. 14 S. 505 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

I. Festsetzungen

- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen-Park"
- Übergabestation
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze der einzelnen Windenergieanlagen

- Kreisstrasse
- öffentlicher Weg
- Hochspannungsleitungen
- Darstellungen ohne Normcharakter
- Windenergieanlage
- OK Oberkante
- GR Grundfläche
- Nummer der Windenergieanlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) sowie nach § 86 zur Neufassung der Landesbauordnung (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 02.02.1999 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 "Windpark Wolgast" der Stadt Wolgast für das Gebiet zwischen dem Gewässer "Die Ziese" im Westen, der Baustraße im Süden, der Straße Wolgast – Groß Ernhof im Osten und der Stadtgrenze Wolgast im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

VERFAHRENS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.02.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Wolgaster Stadtbote" am 02.02.1994 erfolgt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.02.1994 durchgeführt worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 16.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.02.1999 bis zum 16.02.1999 montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr freigelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt "Der Stadtbote" bekannt gemacht.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am 16.02.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.02.1999 bis 20.02.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.02.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 17.02.99
Leiter des Katasteramtes

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 02.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 02.02.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.02.1999 gebilligt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

11. Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 BauGBandG vom 20.12.1986 (BGBl. I. S. 2049) am 02.12.1986 fiktiv genehmigt (durch Fristablauf).

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

13. Die Erteilung der fiktiven Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.02.1999 im Amtsblatt "Wolgaster Stadtbote" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

planungsarchitekten jochen köhler, gottfried storz und partner
freischaffende landschaftsarchitekten bda
23053 wolgast
Köhler+Storz
und partner
Telefon 0393/33752-0
Telefon 0393/33752-1
Telefon 0393/33752-2
Telefon 0393/33752-3
Telefon 0393/33752-4
Telefon 0393/33752-5
Telefon 0393/33752-6
Telefon 0393/33752-7
Telefon 0393/33752-8
Telefon 0393/33752-9
Telefon 0393/33752-10
Telefon 0393/33752-11
Telefon 0393/33752-12
Telefon 0393/33752-13
Telefon 0393/33752-14
Telefon 0393/33752-15
Telefon 0393/33752-16
Telefon 0393/33752-17
Telefon 0393/33752-18
Telefon 0393/33752-19
Telefon 0393/33752-20
Telefon 0393/33752-21
Telefon 0393/33752-22
Telefon 0393/33752-23
Telefon 0393/33752-24
Telefon 0393/33752-25
Telefon 0393/33752-26
Telefon 0393/33752-27
Telefon 0393/33752-28
Telefon 0393/33752-29
Telefon 0393/33752-30
Telefon 0393/33752-31
Telefon 0393/33752-32
Telefon 0393/33752-33
Telefon 0393/33752-34
Telefon 0393/33752-35
Telefon 0393/33752-36
Telefon 0393/33752-37
Telefon 0393/33752-38
Telefon 0393/33752-39
Telefon 0393/33752-40
Telefon 0393/33752-41
Telefon 0393/33752-42
Telefon 0393/33752-43
Telefon 0393/33752-44
Telefon 0393/33752-45
Telefon 0393/33752-46
Telefon 0393/33752-47
Telefon 0393/33752-48
Telefon 0393/33752-49
Telefon 0393/33752-50
Telefon 0393/33752-51
Telefon 0393/33752-52
Telefon 0393/33752-53
Telefon 0393/33752-54
Telefon 0393/33752-55
Telefon 0393/33752-56
Telefon 0393/33752-57
Telefon 0393/33752-58
Telefon 0393/33752-59
Telefon 0393/33752-60
Telefon 0393/33752-61
Telefon 0393/33752-62
Telefon 0393/33752-63
Telefon 0393/33752-64
Telefon 0393/33752-65
Telefon 0393/33752-66
Telefon 0393/33752-67
Telefon 0393/33752-68
Telefon 0393/33752-69
Telefon 0393/33752-70
Telefon 0393/33752-71
Telefon 0393/33752-72
Telefon 0393/33752-73
Telefon 0393/33752-74
Telefon 0393/33752-75
Telefon 0393/33752-76
Telefon 0393/33752-77
Telefon 0393/33752-78
Telefon 0393/33752-79
Telefon 0393/33752-80
Telefon 0393/33752-81
Telefon 0393/33752-82
Telefon 0393/33752-83
Telefon 0393/33752-84
Telefon 0393/33752-85
Telefon 0393/33752-86
Telefon 0393/33752-87
Telefon 0393/33752-88
Telefon 0393/33752-89
Telefon 0393/33752-90
Telefon 0393/33752-91
Telefon 0393/33752-92
Telefon 0393/33752-93
Telefon 0393/33752-94
Telefon 0393/33752-95
Telefon 0393/33752-96
Telefon 0393/33752-97
Telefon 0393/33752-98
Telefon 0393/33752-99
Telefon 0393/33752-100

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

13. Die Erteilung der fiktiven Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.02.1999 im Amtsblatt "Wolgaster Stadtbote" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

14. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.02.1999 bis zum 16.02.1999 montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr freigelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt "Der Stadtbote" bekannt gemacht.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

15. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am 16.02.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.02.1999 bis 20.02.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

16. Der katastermäßige Bestand am 02.02.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 17.02.99
Leiter des Katasteramtes

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

planungsarchitekten jochen köhler, gottfried storz und partner
freischaffende landschaftsarchitekten bda
23053 wolgast
Köhler+Storz
und partner
Telefon 0393/33752-0
Telefon 0393/33752-1
Telefon 0393/33752-2
Telefon 0393/33752-3
Telefon 0393/33752-4
Telefon 0393/33752-5
Telefon 0393/33752-6
Telefon 0393/33752-7
Telefon 0393/33752-8
Telefon 0393/33752-9
Telefon 0393/33752-10
Telefon 0393/33752-11
Telefon 0393/33752-12
Telefon 0393/33752-13
Telefon 0393/33752-14
Telefon 0393/33752-15
Telefon 0393/33752-16
Telefon 0393/33752-17
Telefon 0393/33752-18
Telefon 0393/33752-19
Telefon 0393/33752-20
Telefon 0393/33752-21
Telefon 0393/33752-22
Telefon 0393/33752-23
Telefon 0393/33752-24
Telefon 0393/33752-25
Telefon 0393/33752-26
Telefon 0393/33752-27
Telefon 0393/33752-28
Telefon 0393/33752-29
Telefon 0393/33752-30
Telefon 0393/33752-31
Telefon 0393/33752-32
Telefon 0393/33752-33
Telefon 0393/33752-34
Telefon 0393/33752-35
Telefon 0393/33752-36
Telefon 0393/33752-37
Telefon 0393/33752-38
Telefon 0393/33752-39
Telefon 0393/33752-40
Telefon 0393/33752-41
Telefon 0393/33752-42
Telefon 0393/33752-43
Telefon 0393/33752-44
Telefon 0393/33752-45
Telefon 0393/33752-46
Telefon 0393/33752-47
Telefon 0393/33752-48
Telefon 0393/33752-49
Telefon 0393/33752-50
Telefon 0393/33752-51
Telefon 0393/33752-52
Telefon 0393/33752-53
Telefon 0393/33752-54
Telefon 0393/33752-55
Telefon 0393/33752-56
Telefon 0393/33752-57
Telefon 0393/33752-58
Telefon 0393/33752-59
Telefon 0393/33752-60
Telefon 0393/33752-61
Telefon 0393/33752-62
Telefon 0393/33752-63
Telefon 0393/33752-64
Telefon 0393/33752-65
Telefon 0393/33752-66
Telefon 0393/33752-67
Telefon 0393/33752-68
Telefon 0393/33752-69
Telefon 0393/33752-70
Telefon 0393/33752-71
Telefon 0393/33752-72
Telefon 0393/33752-73
Telefon 0393/33752-74
Telefon 0393/33752-75
Telefon 0393/33752-76
Telefon 0393/33752-77
Telefon 0393/33752-78
Telefon 0393/33752-79
Telefon 0393/33752-80
Telefon 0393/33752-81
Telefon 0393/33752-82
Telefon 0393/33752-83
Telefon 0393/33752-84
Telefon 0393/33752-85
Telefon 0393/33752-86
Telefon 0393/33752-87
Telefon 0393/33752-88
Telefon 0393/33752-89
Telefon 0393/33752-90
Telefon 0393/33752-91
Telefon 0393/33752-92
Telefon 0393/33752-93
Telefon 0393/33752-94
Telefon 0393/33752-95
Telefon 0393/33752-96
Telefon 0393/33752-97
Telefon 0393/33752-98
Telefon 0393/33752-99
Telefon 0393/33752-100

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

17. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.02.1999 bis zum 16.02.1999 montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr freigelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt "Der Stadtbote" bekannt gemacht.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

18. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am 16.02.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.02.1999 bis 20.02.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wolgast, den 02.02.1999
Bürgermeister

19. Der katastermäßige Bestand am 02.02.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 17.02.99
Leiter des Katasteramtes